

demokratische Grundordnung² mißbraucht und damit der betroffene Staatsbürger sein Grundrecht der freien Meinungsäußerung verwirkt habe, einzig und allein dem Bundesverfassungsgericht (BVG) vorzubehalten (Art. 18 GG). Es ist hier nicht am Platze, über den besonders reaktionären Charakter des BVG zu rechten, der sich aus seiner Zusammensetzung und vor allem aus seiner Befugnis ergibt, Gesetze des Bundestages für nichtig zu erklären (Art. 100¹ GG, §§ 13 und 80 des Gesetzes über das BVG). Es mag auch nur kurz darauf hingewiesen sein, daß der Inhalt einer „freiheitlichen, demokratischen Grundordnung“ vag und dehnbar für alle die ist, die den Charakter des Faschismus nicht zu bestimmen vermögen. Doch selbst diese Bestimmung wird der Adenauer-Regierung zur Fessel, und sie veranlaßt einen weiteren Bruch ihrer eigenen Gesetzlichkeit, indem sie nunmehr jedem Gericht großzügig — wenn auch verfassungswidrig — die Kompetenz zusprechen läßt, über einen angeblichen Mißbrauch der Meinungsfreiheit zum Kampf gegen die „freiheitliche, demokratische Grundordnung“ zu befinden. Daß der dies aussprechende Zivilsenat des BGH dafür eine „juristische“ Begründung nicht erst versucht, sei am Rande vermerkt.

Zu 2: Nach diesem noch verhältnismäßig harmlosen Vorspiel verläßt der BGH die Justizzuständigkeit und verleiht ohne eigene Zuständigkeit der Polizei das Recht, die freie Meinungsäußerung im Rahmen der wohl kautschukartigsten Generalklauseln der §§ 14 und 41 PVG einzuschränken. Dabei erlaubt sich der BGH den traurigen Witz, dem Erlaß des Hessischen Innenministers Zinnkann (SPD), auf Grund dessen der vorliegende Eingriff in das Grundrecht der Meinungsfreiheit von Polizeiorganen vorgenommen wurde, zunächst wegen Ermangelung zwingender Formerfordernisse (§ 32 PVG) die Rechtsgültigkeit abzuspochen, um ihm am Ende des Urteils aus inhaltlichen Gründen seine Rechtmäßigkeit zu bescheinigen!

Daß die rechtliche Grundlage für das Eingreifen der Polizeiorgane im vorliegenden Fall, der Erlaß des Ministers, nichtig ist, schert den BGH wenig, und so sucht er ihnen eine neue. Er findet sie im § 41 PVG, der Polizeiverfügungen für gültig erklärt, „soweit sie zur Beseitigung einer Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung oder zur Abwehr einer in einzelnen Falle bevorstehenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung erforderlich sind“. Damit ist der Vorrang der Polizei vor der Justiz begründet, das Polizeiverwaltungsgesetz erscheint als die wahre Verfassung Bonns, der Grundrechtskatalog bleibt belangloses juristisches Märchenbuch. Die Ehrerbietung des BGH gegenüber der Polizei findet ihren kaum über-treffbaren Gipfel in der Äußerung des Zivilsenats, daß die im Rahmen des § 41 PVG angestellten Erwägungen der Polizei (ob es sich um die Abwehr einer wirklich bevorstehenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit handelt) „grundsätzlich nicht nachprüfbar sind, sofern sie nicht einen groben Ermessensmißbrauch darstellen“.

Der Kommentator des Grundgesetzes erklärt, daß der Wesenskern der Grundrechte, der nach Art. 19 Abs. 2 GG nicht angetastet werden darf, „... sich in allgemeinen Worten und mit allgemeiner Wirkung nicht

umschreiben läßt“²). Wenn aber das grundsätzlich nicht nachprüfbare Ermessen des Polizeiwachmeisters die Schranken der Grundrechte festlegt, so dürfte wohl bei der freien Meinungsäußerung in Bonn nichts vom Charakter eines Grundrechts übrigbleiben. Gerade das verstößt gegen Art. 19 Abs. 2 GG.

Zu 3: Man kann dem BGH keine Inkonsequenz vorwerfen, er bleibt nicht auf halbem Wege stehen. Er erfindet nicht nur neue Zuständigkeiten, er erfindet auch neue Tatbestände. Mißfällt ihm eine Meinungsäußerung, so nennt er sie anders, z. B. Propaganda — und vom Schutz der Propaganda ist ja im Grundgesetz nichts zu finden! Wie schwach muß doch die politische und juristische Position der Adenauer-Regierung sein, daß sein BGH zu solchen durchsichtigen Konstruktionen greifen muß, aus denen das schlechte Gewissen seiner Urheber hervorlugt. Statt Verbrechen zu bestrafen, macht der BGH Verbrechen da, wo sie erwünscht erscheinen.

In der polizeilich beanstandeten Zeitung stand nichts davon, daß die Jugend Westdeutschlands nach Berlin kommen soll, um von dort her die Bundesrepublik „aufzurollen“, nein, es befand, sich auf dem ersten Blatt nur ein Bild, darstellend — wir zitieren das Urteil — „Berliner schmücken ihr Haus für die Weltfestspiele, sowie ein kalendermäßiger Hinweis, daß es bis zu den Weltfestspielen noch 23 Tage seien“. Die Dokumente und Reden der Weltfestspiele, insbesondere der Friedenschwur der Jugend vom 19. August 1952, bekennen sich nicht zur Diktatur des Proletariats (und auch das wäre keineswegs strafbar!), sondern zum Frieden und zur Wiedervereinigung Deutschlands²-zu Zielen also, die der Präambel, den Art. 1 und 146 iGG entsprechen; sie propagieren Mittel, die auch nach westdeutschen Verfassungsbegriffen rechtmäßig sind. Aber das untersucht der BGH nicht einmal, für ihn „bedarf keiner weiteren Begründung“, daß die Weltfestspiele sich gegen die „demokratische Grundordnung“ Westdeutschlands richteten. Nur wer sich vor den Tatsachen fürchtet, verschließt sich vor ihnen.

Ungeachtet der Polizeiwilkkür fanden 1952 in Berlin die III. Weltfestspiele in Anwesenheit tausender westdeutscher Jugendlicher statt; ungeachtet des vom BGH — nicht zufällig am 1. Februar 1954 — justizförmig sanktionierten Gesinnungsterrors fand im Juni 1954 in Berlin das II. Deutschlandtreffen der Jugend in Anwesenheit von 25 000 Westdeutschen statt. Wie sich zeigt, haben die Möglichkeiten des Justizterrors ihre Grenzen. Das kommt auch in der Verteidigung des Grundgesetzes gegen offiziös geförderte gesetznichtersetzende Auslegungen zum Ausdruck, zum Beispiel in der Anmerkung W. R. Beyers zum obigen BGH-Urteil in der „Neuen Juristischen Wochenschrift“. Je besser es die Patrioten in Westdeutschland verstehen, das von der Bourgeoisie über Bord geworfene Banner der bürgerlich-demokratischen Freiheiten zu erheben und voranzutragen, um so eher wird die Einheit Deutschlands möglich.

Dr. HERMANN KLENNER,

Dozent an der Juristischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin

²) Mangoldt, Das Bonner Grundgesetz, Berlin 1953, S. 120.

Der „Lügendetektor“

Vor mir liegt Heft 6/1954 der „Deutschen Richterzeitung“. In ihm findet sich eine Reihe teils belehrender, teils erheiternder Artikel: so schreibt ein Amtsgerichtsrat aus Bargtheide, daß er in der Untertertia einer Mädchenschule einen Prozeß gegen den Helden aus Gottfried Kellers Novelle „Kleider machen Leute“ durchgeführt hat und daß dabei die mitwirkenden Schülerinnen durchaus „den Ernst und die Würde einer Verhandlung“ gewahrt haben. Mit Bedauern erwähnt der westdeutsche Kollege nebenbei, daß von Eidesleistungen Abstand genommen wurde, obwohl dies „sicher den Eindruck erhöht“ hätte.

Wir erhalten Kenntnis davon, daß das Leben eines Juristen in der Bundesrepublik nicht gerade angenehm zu sein scheint. Den Referendaren wird z. B. vom nord-

rhein-westfälischen Justizminister Dr. Amelunxen bescheinigt, daß „das Leben ja ohnehin für sie schwer genug ist“, ganz abgesehen davon, daß das Referendarexamen 11 bis 12 Monate dauert. Sein einziger Trost bleibt der Aufruf, den Referendaren „stets Liebe und Teilnahme entgegenzubringen“. — Im Landtag von Nordrhein-Westfalen verlangte ein Abgeordneter eine wesentliche Mittelerhöhung für die Bibliotheken der Gerichte, da deren unzulängliche Ausstattung „eine erhebliche Ursache für eine antiquierte Justiz“ sei.

Wir erfahren weiter, daß der Herr Bundesinnenminister Schröder auf dem „Deutschen Studententag“ im Mai dieses Jahres bedeutsame Ausführungen darüber gemacht hat, daß ohne Rechtsstaat die Freiheit nicht zu verwirklichen sei; nicht erfahren wir jedoch,